

Für Erfinder der HTWG Konstanz:

Allen Mitgliedern der Hochschule, die eine Erfindung gemacht haben, bieten wir folgende Serviceleistungen an:

- Persönliche Beratung der Erfinder
- Allgemeine Informationen zu gewerblichen Schutzrechten
- Informationen zum Arbeitnehmererfindungsgesetz
- Beratung beim Verfassen der Erfindungsmeldung
- Annahme der Erfindungsmeldung
- Annahme von Publikationsmeldungen (jegliche Publikation muss zwei Monate vorher der Hochschule gemeldet werden)
- Unterstützung in der Verwertung von gewerblichen Schutzrechten

Erfindungsmeldung, Rundschreiben Prorektor Forschung zu Diensterverfindungen 2004 (.pdf) (allgemeine Information zum Thema Erfindungen an der Hochschule), Rundschreiben Prorektor Forschung zu Diensterverfindungen 2005 (.pdf) (spezielle Information zum Thema Erfindungen in Nebentätigkeit) im Intranet Forschung und Entwicklung.

[zur Patentdatenbank \(Link zum Deutschen Patent- und Markenamt\)](#)

Grundsätzliches

Für Erfindungen an Hochschulen gilt auf der Basis des Arbeitnehmererfindungsgesetzes der Grundsatz: Jede Erfindung, die ein Hochschulbeschäftigter in dienstlicher Eigenschaft gemacht hat, ist vom Erfinder dem Dienstherrn zu melden (§ 5). Eine solche Diensterverfindung kann vom Dienstherrn in Anspruch genommen (§§ 6 ff.), im eigenen Namen schutzrechtlich gesichert und auf Rechnung der Hochschule verwertet werden. Der Erfinder hat in einem solchen Fall Anspruch auf Erfindervergütung (§§ 9 ff.) in Höhe von 30 % der Brutto-Verwertungseinnahmen (§ 42 Nr. 4).

Im Einzelnen:

"An einer Hochschule beschäftigt" ist jede Person, die in einem Anstellungsverhältnis zur Hochschule steht. Hierzu zählen die Hochschullehrer, die sonstigen Beschäftigten und studentische und sonstige Hilfskräfte. Nicht darunter fallen Studierende als solche, wenn sie keinen Anstellungsvertrag mit der Hochschule haben.

"Diensterverfindung" ist jede Erfindung, die aus der dienstlich obliegenden Tätigkeit entstanden ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 1), dazu zählen bei Wissenschaftlern insbesondere auch Ergebnisse der Drittmittelforschung (§ 25 Abs. 1 HRG). Auch Erfindungen, die maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der dienstlichen Tätigkeit beruhen, sind Diensterverfindungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2); unter dieser Voraussetzung führen auch Forschungsarbeiten in Nebentätigkeit regelmäßig zu Diensterverfindungen.

Die Meldung von Diensterverfindungen hat unverzüglich nach dem Entstehen der Erfindung und in schriftlicher Form zu erfolgen (§ 5 Abs. 1). Dazu ist das Formblatt "Erfindungsmeldung", erhältlich im Forschungsreferat bei Andreas Burger.

Die Erklärung einer Inanspruchnahme oder Freigabe durch die Fachhochschule erfolgt so bald als möglich, spätestens jedoch 4 Monate nach Eingang der vollständigen Erfindungsmeldung (§ 6 Abs. 2).

Für Publikationen von Wissenschaftlern (Träger des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) gibt es eine Sonderregelung: Sie sind dem Dienstherrn rechtzeitig, in der Regel 2 Monate zuvor, anzuzeigen (§ 42 Nr. 1). Diese eigenständige Informationspflicht gibt dem Dienstherrn Gelegenheit, eine (vorsorgliche) Patentanmeldung vorzunehmen, wenn sich eine in der geplanten Veröffentlichung enthaltene Diensterfindung zur späteren Inanspruchnahme anbietet. Nach Ablauf der im Gesetz genannten Frist kann die Publikation erfolgen. Für die eigentliche Inanspruchnahme gilt unverändert die 4-Monats-Frist des § 6 Abs. 2. Jegliche geplante Publikationen sind formlos mit Titel und Abstract dem Forschungsreferat 2 Monate zuvor anzuzeigen.

Macht ein Hochschul-Wissenschaftler von seinem verfassungsmäßigen Recht auf Geheimhaltung seiner Forschungsergebnisse Gebrauch, wird er von der Meldepflicht des § 5 befreit. Will er seine Erfindung zu einem späteren Zeitpunkt doch offenbaren, leben die Pflichten zur Erfindungsmeldung und zur Anzeige von Publikationen wieder auf (§ 42 Nr. 2).

Auch nach Inanspruchnahme behält der Hochschul-Erfinder ein nichtausschließliches Recht zur Benutzung seiner Diensterfindung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit (§ 42 Nr. 3).

Bei der Berechnung der Erfindervergütung wird der Hochschul-Erfinder deutlich besser gestellt als Diensterfinder der freien Wirtschaft. Die Höhe der Vergütung beträgt 30 % der durch die Verwertung erzielten Einnahmen (§ 42 Nr. 4). Die vom Dienstherrn für schutzrechtliche Sicherung und Vermarktung aufgewandten Kosten werden hierbei nicht vom Erlös abgezogen; Basis für die Ermittlung der Erlösbeteiligung sind die Brutto-Erlöse. Mehrere Erfinder teilen sich die Erfindervergütung (§ 12 Abs. 2).

Die anderen öffentlichen Dienstherrn als Hochschulen mögliche Inanspruchnahme einer Erlösbeteiligung durch den Erfinder (§ 40 Nr. 1) wird für den Hochschulbereich ausgeschlossen (§ 42 Nr. 5). Bei Hochschul-Erfindungen gibt es nur die Alternative "Inanspruchnahme oder Freigabe"